

ROTE SEITEN:
STIFTUNGEN IN FRANKFURT UND
DER RHEIN-MAIN-REGION

& Stiftung Sponsoring

Ausgabe 2|2010

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

BASIS ODER ELITE - WAS DIE GESELLSCHAFT ZUSAMMENHÄLT

GESPRÄCH

Kriminologe Christian Pfeiffer über Fehlentwicklungen in der Gesellschaft, wahre Vorbilder und seinen Einsatz für die Bürgerstiftungen

AKTUELLES

RUHR.2010 und gescheiterter Klimagipfel: Wie Stiftungen politisch wirksam ihre Stärken für langfristige Ziele einbringen sollten

SCHWERPUNKT

Zwischen Grundsatzdebatte und spannenden Förderprojekten: Breiten- und Spitzenförderungen von NPOs und Unternehmen

NOCH VIEL ZU TUN

Bündnis für Gemeinnützigkeit fordert Reformen im Dritten Sektor

von Werner Ballhausen, Berlin, und Birgit Weitemeyer, Hamburg

Seit November 2004 arbeitet das „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ als Zusammenschluss der Dachverbände des Dritten Sektors gemeinsam mit Experten und Wissenschaftlern an der zeitgemäßen Fortentwicklung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Handeln und bürgerschaftliches Engagement in Deutschland. Worum geht es dem Bündnis, was konnte bisher erreicht werden und welche Aufgaben sind noch zu lösen?

Als Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ hatten sich die großen Dachverbände des Dritten Sektors im Bereich Kultur, Sport, Entwicklungspolitik, Naturschutz, Wohlfahrtspflege und Stiftungswesen zusammengefunden und zum Ziel gesetzt, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vom 11.11.2005 beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Bürgergesellschaft konstruktiv zu begleiten. Zentrale, von der Gruppe erarbeitete Vorschläge wurden in dem von Bundesminister Peer Steinbrück vorgelegten Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 sowie in weiteren Regelungen aufgegriffen und umgesetzt. Mit diesem Gesetz sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement entscheidend verbessert worden. Die Steuerbegünstigung von Spenden wurde erheblich ausgeweitet, das Spendenrecht übersichtlicher und praktikabler. Der ehrenamtliche Einsatz der Bürger wird nun verstärkt gefördert. Außerdem wurden die gemeinnützigen Körperschaften von bürokratischem Aufwand nachhaltig entlastet. Das Gesetzgebungsvorhaben hatte ein Fördervolumen von rund 490 Mio. €.

EIN BÜNDNIS FÜR ALLE NONPROFITS

Auch die von CDU/CSU und FDP getragene Bundesregierung will in der 17. Legislaturperiode im Rahmen einer „Nationalen Engagementstrategie“ ein Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verfolgen, das alle geeigneten Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Infrastruktur und Stabilisierung von Engagement und Partizipation berücksichtigt. Die ehemalige Projektgruppe hat sich daher entschlossen, als dauerhaft angelegtes „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ wichtige Anliegen des Dritten Sektors zu formulieren und rechtliche Reformvorschläge zu erarbeiten. Dem Bündnis ist bewusst, dass nicht das Recht allein die Entwicklung der modernen Gesellschaft hin zu einer Bürger- und Zivilgesellschaft garantieren kann. Dennoch müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen sinnvoll in diesen Prozess einbezogen werden.

Das Bündnis nimmt daher alle Rechtsbereiche in den Blick und strebt eine Entwicklung hin zu einem „Dach der Dächer“

im gemeinnützigen Sektor an. Vorbild ist etwa das National Council for Voluntary Organisations (NCVO), der größte Dachverband von Charities in Großbritannien mit über 7.000 Mitgliedern.

ZUKÜNFTIGE AUFGABEN

Seine aktuellen Anliegen und Vorschläge hat das Bündnis in der „Genshagener Erklärung“ vom 4.2.2010 formuliert [siehe auch unter www.stiftung-sponsoring.de]:

1. Durch die Reform 2007 wurde „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ als neuer gemeinnütziger Förderzweck in § 52 Nr. 25 der AO aufgenommen. Nicht gerechnet hatte der Gesetzgeber damit, dass die Vorschrift vollständig leer läuft, da die Finanzverwaltung aus dem Erfordernis der Unmittelbarkeit des § 57 AO den Schluss zieht, die ausschließliche Förderung anderer in ihrem bürgerschaftlichen Engagement begründe keine förderungswürdige Tätigkeit. Hier muss nachgebessert werden.
2. Gemeinnützige Organisationen sollten befähigt werden, sinnvolle wirtschaftliche Tätigkeiten zur Finanzierung ihrer förderungswürdigen Ziele durchzuführen, ohne den Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern unangemessen zu behindern. Hierzu gehört eine zeitgemäße Fassung der sog. „Geprägetheorie“ zur Auslegung des § 55 Abs. 1 S. 1 AO, die Ermöglichung einer „gemeinnützigen Organschaft“ für Holdingstrukturen ohne Verstoß gegen das Unmittelbarkeitserfordernis des § 57 Abs. 2 AO sowie die Schaffung eines Umwandlungssteuerrechts für gemeinnützige Stiftungen und Vereine. So scheitert die Umwandlung in betriebswirtschaftlich sinnvolle Organisationsstrukturen oftmals an der hierdurch ausgelösten Grunderwerbsteuerpflicht.
3. Das gemeinnützige Stiftungswesen ist weiter zu stärken. Auf die Besonderheit von Stiftungen, die sich überwiegend durch die Erträge ihres Vermögens finanzieren, muss Rücksicht genommen werden. Hierzu gehören eine Lockerung des „Endowmentverbots“, indem Stiftungen erlaubt wird, aus ihrem Vermögen weitere Stiftungen zu dotieren, statt auf gemeinnützige Körperschaften ausweichen zu müssen. Den zum Teil überzogenen Anforderungen an die Überprüfung der Rechnungslegung durch Wirtschaftsprüfer bei kleinen Stiftungen ist entgegenzutreten. Und schließlich hat die Finanzkrise gezeigt, dass – nicht nur für Stiftungen – die Flexibilisierung der Rücklagenbildung in § 58 Nr. 7a AO durch den Ausgleich höherer und niedrigerer

- rer Zuführungen in die freie Rücklage innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine große Erleichterung brächte, ohne den Gesamtbetrag der Gelder, die für eine zeitnahe Mittelverwendung nicht mehr zur Verfügung stünden, insgesamt zu erhöhen.
4. Zur Vertiefung der Kooperation zwischen Staat und Drittem Sektor ist das gesamte Recht der staatlichen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen umfassend zu entbürokratisieren.
 5. Die Freiwilligendienste im In- wie im Ausland sind zu einem unverzichtbaren Baustein des bürgerschaftlichen Engagements gerade jüngerer Bürger geworden. Im Interesse der Jugendlichen sind die Freiwilligendienste angesichts der bevorstehenden Kürzung des Wehr- und Zivildienstes auszubauen und zu flexibilisieren.
 6. Hinsichtlich der Spendenhaftung nach § 10 b Abs. 4 EStG ist die Haftungsquote mit 30 % für die entgangene Körperschaftsteuer der gemeinnützigen Organisation angesichts der Senkung der Körperschaftsteuer von 25 auf 15 % zum 1.1.2008 immer noch zu hoch.
 7. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich durch das europäische Gemeinschaftsrecht. Ausgelöst durch die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Stauffer, Jundt und Persche sah sich der deutsche Gesetzgeber – überhastet und beratungsresistent – gezwungen, dogmatisch falsch und rechtstechnisch verunglückt, einen strukturellen Inlandsbezug des Gemeinnützigkeitsrechts zu normieren. So muss die ideelle Tätigkeit einer Körperschaft im Ausland „neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen“ können (§ 51 Abs. 2 AO n.F.).
 8. Als Folge der Rechtsprechung des EuGH zur Anwendung der Grundfreiheiten laufen die ordnungspolitischen Systeme der Gemeinnützigkeit in den Mitgliedsstaaten zudem Gefahr, ohne Berücksichtigung ihrer Besonderheiten dem Beihilferegime des EG-Vertrages unterworfen zu werden. Deshalb ist es dringend geboten, das Spannungsverhältnis zwischen der den Mitgliedsstaaten verbliebenen Kompetenz zur Mehrung des Gemeinwohls und der Gestaltung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einerseits und dem europäischen Auftrag zur Herstellung des Binnenmarktes andererseits auszugleichen. In diesem Rahmen muss eine Kompatibilität zwischen dem Gemeinnützigkeitsrecht in den Mitgliedsstaaten und den europäischen Rechtsvorgaben hergestellt werden. Auch der Lissabon-Vertrag formuliert den klaren Auftrag an die europäischen Institutionen, Daseinsvorsorge nicht nur unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu betrachten.
 9. Schließlich ist die Aufgabe, das gesamte Umsatzsteuerrecht an europarechtliche Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie an neuere sozialpolitische Entwicklungen anzupassen, systematisch in Angriff zu nehmen.

„BAUSTELLE“ TRANSPARENZ

Gerade nachdem der Aufbau einer gemeinsamen und öffentlich zugänglichen Datenbank des Dritten Sektors, die nach dem Vorbild von „Guide Star“ mehr Transparenz in den Bereichen des Spendensammelns, des ehrenamtlichen Engagements und der steuerrechtlich privilegierten Gemeinnützigkeit hätte bringen können, auch aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden konnte, bleibt die Schaffung größerer Transparenz im Dritten Sektor ein wichtiges Anliegen. Das Bündnis setzt sich deshalb weiterhin für stärkere freiwillige Selbstverpflichtungen ein, unterstützt zu diesem Zweck die Initiative von Transparency International Deutschland zur Transparenz im Nonprofit-Sektor und plädiert für eine zeitgemäße Neubelebung der Sammlungsgesetze auf Länderebene.

KURZ & KNAPP

Auf dem Weg zu einer modernen Zivil- und Bürgergesellschaft sind die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland seit einigen Jahren erheblich verbessert worden. Nationale und internationale Herausforderungen bleiben jedoch zu bewältigen. Das „Bündnis Gemeinnützigkeit“ wird die Politik auf diesem Weg konstruktiv begleiten und als Impulsgeber wichtige gesetzliche Neuerungen anstoßen. ■

ZUM THEMA

EuGH v. 14.9.2006, Centro di Musicologia Walter Stauffer, C-384/06, Slg. 2006, I-8203

EuGH v. 18.12.2007, Jundt, C-281/06, Slg. 2007 I-12231

EuGH v. 27.1.2009, Persche, C-318/07, NJW 2009, 823

Fischer, Peter: Überlegungen zur Fortentwicklung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, in: FR 16/2008, S. 752-760

Hüttemann, Rainer: Die Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts – Inhalt, Kritik und verbleibende Desiderate, in: Hüttemann, Rainer u.a. (Hrsg.): Non Profit Law Yearbook 2007, 2008, S. 231-250

Kühling, Jürgen / **Pisal**, Ruben: Der Zweckbetrieb im Gemeinnützigkeitsrecht und staatliche Beihilfen – Marktliberalismus contra Europäisches Sozialmodell?, in: Non Profit Law Yearbook 2009, 2010, S. 115-147

Weitemeyer, Birgit: Die Zukunft des Stiftungsrechts in Europa, in: Saenger, Ingo u.a. (Hrsg.): Gründen und Stiften. Festschrift zum 70. Geburtstag des Jenaer Gründungsdekans und Stiftungsrechtlers Olaf Werner, 2009, S. 288-305

in Stiftung&Sponsoring

Ballhausen, Werner / **Walz**, Rainer W.: Aus der Mitte des Dritten Sektors. Vorschläge zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, S&S 2/2006, S. 28 -29

Redbrake, Michael: Stiftungen und Beihilfeverbot. Risiken für Stiftungen durch staatliche Zuschüsse, in diesem Heft, S. 38-39

Steinbrück, Peer / **Mecking**, Christoph: Das verdient jede Anerkennung, S&S 1/2007, S. 6-8

Wilke, Burkhard: Zwischen Lippenbekenntnissen und aufrichtiger Offenheit. Das Ringen um Transparenz im dritten Sektor, S&S 2/2009, S. 26-27

Werner Ballhausen ist Koordinator des „Bündnis für Gemeinnützigkeit“, wballhausen@versanet.de, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Direktorin des Instituts für Stiftungs- und Non-Profit-Recht der Bucerius Law School, ist dort Mitglied, Birgit.Weitemeyer@law-school.de, www.law-school.de



+++ PHILANTHROPIEN +++ PRAXIS +++ PHILANTHROPIEN +++

Neues aus Philanthropien

Zu viel des Guten

Neulich kam eine Stifterin mit folgendem Fall zu mir: Ihr jüngst verstorbener Bruder hat ihr 250.000 € hinterlassen. Da sie über eine auskömmliche Rente verfügt, möchte sie zu seinem Gedenken eine Stiftung errichten. Stiftungszweck soll die Unterstützung bedürftiger Senioren sein – ein Thema, das ihrem Bruder zeitlebens ein Anliegen war.

Mit viel Enthusiasmus hat sie sich in das Thema Stiftungsgründung eingelesen und sich auch die gültige Mustersatzung besorgt. Jetzt kommen ihr aber Zweifel. Zum einen ist sie selbst nicht mehr die Jüngste und der Aufwand, den eine Stiftung bei Gründung und im laufenden Geschäft verursacht, scheint ihr doch recht hoch. Darüber hinaus fragt sie sich, ob das Stiftungskapital eigentlich groß genug ist. Sicher: 250.000 € sind viel Geld. Aber reichen die erwartbaren Erträge hieraus, um langfristig eine sinnvolle Stiftungsarbeit zu gewährleisten?

Ende 2009 bestanden in Deutschland 17.372 rechtsfähige Stiftungen. Das ist gut. Bei weit mehr als der Hälfte aller Stiftungen liegt das Stiftungskapital unter 500.000 €. Das ist weniger gut. Denn nicht alleine die absolute Zahl an Stiftungen ist ein Qualitätskriterium einer engagierten Bürgergesellschaft. Dies ist lediglich ein Kriterium für die Statistik, welche Stadt und welches Land die meisten Stiftungen pro Kopf für sich verbuchen kann. Entscheidend ist doch, was diese Stiftungen für das Gemeinwohl zu leisten in der Lage sind.

Stiftung und Leistungsdenken? Geht es nicht vielmehr darum, Gutes zu tun? Ja, genau! Gerade deshalb ist der Leistungsgedanke so wichtig. Je effizienter die Mittel eingesetzt werden, desto höher ist der Nutzen für die gute Sache und die Gemeinschaft. Die „economies of scale“ sind kein Privileg der Privatwirtschaft.

Auch wenn die Errichtung einer „eigenen“ Stiftung etwas ganz besonderes ist: Es muss nicht immer Kaviar sein. Jeder angehende Stifter sollte sich genau informieren, ob nicht bereits eine Stiftung besteht, die seine Vorstellungen schon erfolgreich verwirklicht und an der er sich über eine Zustiftung „beteiligen“ kann.

Eine Zustiftung ist de facto eine Stiftungsgründung per Überweisung – ohne aufwendigen Anerkennungsprozess, ohne laufende Buchhaltung und ohne Steuererklärung. Aber mit den gleichen steuerlichen Vorteilen. Darüber hinaus werden Zustifter häufig eingeladen, sich über die Gremienarbeit auch inhaltlich an der Arbeit der Stiftung zu beteiligen. Und eine namentliche Nennung ist vielfach selbstverständlich.

Denn eine Zustiftung ist alles andere als eine Stiftung zweiter Klasse. Stiften – egal in welcher Form – ist und bleibt immer erstklassig.

Noch Fragen?
Ihr Philanthropicus
echo@stiftung-sponsoring.de



Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

&Stiftung &Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

DATUM, UNTERSCHRIFT

Fax: 05246 9251010
oder nutzen Sie unser Bestellformular unter www.stiftung-sponsoring.de